

Gemeinde Bernstorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/01GV/2020-232			
	Status:	öffentlich			
	Aktenzeichen:				
	Datum:	20.11.2020			
	Verfasser:	Maaßen, Birgit			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen					
Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie bzgl. der Behandlung von GWG					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
14.12.2020	Gemeindevertretung Bernstorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wertgrenze für die Erfassung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) auf 400 bis 1.000 EUR festzusetzen. Für diese Vermögensgegenstände wird eine Inventarnummer (Barcodeetikett) vergeben und beklebt. Weiterhin stimmt die Gemeindevertretung diesbezüglich der Änderung der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) und der 1. Änderung der Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 zu und folgt somit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in einer seiner vorangegangenen Sitzungen bereits intensiv über das Thema Inventar diskutiert und insbesondere eine Überprüfung der Wertgrenzen für GWG im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung empfohlen. Diese Wertgrenze beträgt aktuell 60 -1.000 Euro netto.

Daraufhin hat die Verwaltung anhand der Buchungen der vergangenen Jahre eine Überprüfung vorgenommen und mit den Bürgermeistern, insbesondere der größeren Gemeinden, abgestimmt, ab welchem Wert die geringwertigen Vermögensgegenstände zukünftig aufzunehmen bzw. zu bilanzieren sind.

Gegenstände unterhalb der Wertgrenze von **400 EUR netto** (aktuell 60 EUR netto) werden direkt als Aufwand/ laufende Auszahlung im Jahr des Zugangs gebucht. Innerhalb der Wertgrenze von **400- 1000 EUR netto** werden die Gegenstände als Investition behandelt und in das Inventar aufgenommen; mit einer Inventarnummer (Barcodeetikett) versehen, sowie über eine Schnittstelle in die Anlagenbuchhaltung gebucht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt eine Vollabschreibung auf 1 Euro je Vermögensgegenstand mit anschließender In-Abgang-Stellung, im Ergebnishaushalt/ der Ergebnisrechnung wird die Vollabschreibung in der Kontenart 53801 ausgewiesen (Anschaffungskosten abzüglich 1 EUR) und ein Verlust (in Höhe von 1 EUR) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens im Konto 5651 gebucht. Im Finanzhaushalt erfolgt eine Buchung als investive Auszahlung in der Kontenart 785.

Die Anpassung erfolgt über eine Änderung der „Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen“ und einer Änderung der Inventurrichtlinie.

Die Beschlussfassung der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sollte hinsichtlich der Wertgrenze und der Verfahrensweise einheitlich erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:

- 1. Änderung Inventurrichtlinie
- 3. Änderung Bewertungsrichtlinie

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**3. Änderung der Richtlinie
zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft
Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM)**

vom 09.11.2020

- (1) Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) wird wie folgt geändert.

Im Punkt 4.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung wird folgender Absatz 2 geändert:

- (2) GWG gehören zum beweglichen Anlagevermögen. Sie sind selbständig nutzbar, unterliegen der Abschreibung und liegen wertmäßig unter 1.000 Euro netto.

Im Punkt 4.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung wird folgender Absatz 3 geändert:

- (3) Bilanzierung von GWG: laut Inventurrichtlinie der Stadt Grevesmühlen werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren AHK mit einem erkennbaren Wert unter 400 Euro netto liegen, nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 400 Euro netto sind zu erfassen. Sie werden mit ihren AHK bilanziert, im Jahr der Anschaffung auf 1 Euro je Vermögensgegenstand abgeschrieben und ein Verlust (1 Euro) aus dem Abgang von Sachanlagen gebucht.

- (2) Diese Änderung der Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.11.2020

Lars Praher
Bürgermeister

**1. Änderung der Inventurrichtlinie
für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen
Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007**

vom 09.11.2020

- (1) Die Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 wird wie folgt geändert:

Punkt 1.4.3. Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. **Die Regelungen des § 31 GemHVO- Doppik (vom 25. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020) zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten entsprechend. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einem erkennbaren Wert unter 400 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) liegen, werden nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 400 Euro netto sind zu erfassen.**

Festbewertung (§ 240 III HGB)

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren möglich. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) durchgeführt werden. Bei der Bildung von Festwerten wird vom Ausgleich des Verbrauchs, von Abgängen und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Jahresende (31. Dezember) durch Zugänge ausgegangen, so dass die Vermögensgegenstände mit gleich bleibendem Wert und gleich bleibender Menge nachgewiesen werden können. Die Inventurleitung bestimmt den Zeitpunkt und den konkreten Umfang einer Festbewertung in Sonderrichtlinien.

Gruppenbewertung (§ 240 IV HGB)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige und gleichwertige

Vermögensgegenstände. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie (z.B. Schulmöbel in den Schulen als Klassensätze; Geschirr, Spielsachen o.ä. in den Kindertageseinrichtungen). Die Inventurleitung legt den Zeitpunkt und die Gruppen in Sonderrichtlinien fest.

(2) Diese Änderung der Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.11.2020

Lars Praher
Bürgermeister